

2989/AB
vom 30.04.2019 zu 3011/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0061-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3011/J-NR/2019

Wien, am 29. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Claudia Gamon, MSc (WU), Kolleginnen und Kollegen haben am 1. März 2019 unter der Nr. **3011/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz von Cloud Computing im öffentlichen Sektor“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *In welcher Form werden Cloud Computing und Cloud Services in Ihrem Ministerium genutzt?*
 - a) *Welche Vertragspartner sind dabei involviert?*
 - b) *Welche Prozesse und Infrastrukturen sind davon betroffen?*
 - c) *Welche Formen von Cloud Computing verwendet Ihr Ministerium?*
- 2. *Welche Sicherheitsstandards herrschen in Ihrem Ministerium bezüglich des Einsatzes von Cloud Computing?*
 - a) *Ist die Nutzung in der Sicherheitsbelehrung Ihres Hauses für die Mitarbeiter/innen geregelt?*
 - b) *Wenn ja, wie?*
 - c) *Wenn nein, warum nicht?*
- 3. *Welche Cloud Services bezieht Ihr Ministerium?*

- 4. *Werden seitens Ihres Ressorts Daten auf Cloud Computing Infrastrukturen privater Anbieter ausgelagert?*
 - a) *Wenn ja, welche und wo sind diese gespeichert?*
 - b) *Wer hat Zugriff auf diese Daten?*
 - c) *Welche Sicherheitsstandards gelten hierbei?*
 - d) *Welche Vertragspartner sind hierbei involviert?*

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz setzt aktuell kein Cloud Computing ein. Sämtliche Infrastrukturen werden durch die Bundesrechenzentrum GmbH – jedoch aktuell (noch) ohne Cloud Computing – betrieben. Die Nutzung von Cloud-basierten Datenablagen externer Anbieter (OneDrive, Dropbox, GDrive, etc.) für dienstliche Dokumente wird im Rahmen der IT-Benutzungsrichtlinien des Ressorts untersagt. Da aktuell keine Cloud Computing Dienste genutzt werden, existieren auch keine daran anknüpfenden Regelungen.

Zur Frage 5:

- *Welche datenschutzrechtlichen Probleme sehen Sie konkret in Bezug auf die Nutzung von Cloud Computing im öffentlichen Sektor?*

Auf die Nutzung von Cloud Computing-Diensten im öffentlichen Sektor finden die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetz Anwendung.

Ein Cloud Computing-Anbieter ist in der Regel ein Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO. Er muss daher die Vorgaben des Art. 28 DSGVO einhalten und insbesondere hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Der Vertrag mit dem Cloud Computing-Anbieter hat insbesondere vorzusehen, dass der Cloud Computing-Anbieter Überprüfungen (einschließlich Inspektionen), die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

Im Anwendungsbereich des 3. Hauptstücks des DSG hat der Cloud Computing-Anbieter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs als Auftragsverarbeiter (§ 36 Abs. 2 Z 9 DSG) insbesondere die Vorgaben des § 48 DSG zu erfüllen, welche weitgehend den Regelungen des Art. 28 DSGVO entsprechend.

Cloud Computing-Dienste, die den Anforderungen der DSGVO und des DSG entsprechen, können sohin auch im öffentlichen Sektor genutzt werden. Erhöhte Anforderungen werden jedoch an die Übermittlung von personenbezogenen Daten an einen Cloud Computing-Anbieter in einem Drittland gestellt. In diesem Fall müssen zudem die Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO (Art. 44 f DSGVO) – bzw. im Anwendungsbereich des 3. Hauptstücks des DSG die §§ 58 und 59 DSG – erfüllt werden. Bei einem Cloud Computing-Anbieter in einem Drittland werden zudem vor allem die erforderlichen Überprüfungen bzw. Inspektionen nur erschwert möglich sein.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Welche Maßnahmen plant Ihr Ministerium im Bereich Cloud Computing? Ist es seitens Ihres Ministeriums der verstärkte Einsatz von Cloud Computing geplant?*
- *7. Welche Strategie verfolgt ihr Ministerium zu Cloud Computing?*

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sieht großes Potential in der Nutzung von Cloud Technologie zur Flexibilisierung der IT-Infrastruktur. Aus strategischen Gründen wird der Einsatz solcher Technologien derzeit aber nur auf eigener Hardware bzw. in der BRZ GmbH in Erwägung gezogen.

Zur Frage 8:

- *Wie sieht Ihre Zusammenarbeit mit anderen Ministerien in Bezug auf Cloud Computing aus?*

Alle Ressorts sind über die Chief Digital Officer-Task Force vernetzt. Diese vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geleitete Task Force verfolgt eine abgestimmte und proaktive Herangehensweise an das Thema Digitalisierung und soll gemeinsame Strategien zum Cloud Computing entwickeln.

Zur Frage 9:

- *Welche Sicherheitsrisiken sieht Ihr Ministerium in Bezug auf die Verwendung von Cloud Computing und Cloud Services in der öffentlichen Verwaltung von Österreich?*
a) Mit welchen Maßnahmen begegnen Sie diesen?

Neben der Durchdringung komplexer vertraglicher Regelungen von Cloud-Anbietern wird aktuell die größte Herausforderung im Bereich der Datensouveränität verortet. Resultierend daraus wird daher bislang auf die Nutzung von sog. „Public Cloud“ Angeboten abgesehen.

Dr. Josef Moser

